

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	28 (1886)
Heft:	4
Artikel:	Der Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-590240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muttermund. Der sofort gefesselten Kuh wurde in der Rückenlage der Muttermund nach einiger Zeit mit der Hand mühsam passirt, das Kalb fixirt und die Drehung nach drei Wälzungen gehoben. Da aber der Muttermund noch keineswegs eine Geburt gestattete, so wurde vorläufig auf weitere Nachhülfe verzichtet und die natürliche Entwicklung abgewartet; nach 14 Stunden ging dann die Geburt regelmässig ohne besondere Nachhülfe vor sich.

Ganz gleiche Fälle wie der unter Nummer 3 beschriebene sind mir seither mehrere vorgekommen und habe ich selbe nach gleicher Methode mit sehr gutem Erfolge behandelt.

Die Praxis hat erwiesen, dass in derartigen Fällen der Muttermund sich selbst öffnet, sobald der Fruchthälter und der Fötus in normaler Lage sich befinden und die Drehung rechtzeitig gehoben wird; findet letzterer nicht statt, so bleibt bei nicht vollendeter Trächtigkeit auch der Muttermund geschlossen.

(Schluss folgt.)

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung)

3. Das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 stellt sich nun dar als ein Polizeigesetz, welches gestützt darauf, dass die Gesetzgebung der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemeingefährlicher Viehseuchen nicht mehr ausreiche, allgemeine Vorschriften und Massregeln zur Sicherung gegen die Einschleppung und Verbreitung von Thierkrankheiten, namentlich der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth, aufstellt. Diese Massregeln sind im Wesentlichen folgende: a) Verbote und Beschränkungen des Verkehrs mit

Hausthieren; b) Verhängung des Stallbannes und Absperrung der Weiden in den betreffenden, von der Seuche heimgesuchten Gemeinden; c) Tödtung der kranken und verdächtigen und selbst gesunden Thiere, welche mit solchen in Berührung gekommen sind; d) Reinigung und Desinfizirung der Ställe, Geräthschaften, Kleider der mit kranken Thieren in Berührung gestandenen Menschen, der Hofräume und Wege, und e) Zerstörung und Eingrabung von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, Gebäudetheilen oder anderm Eigenthum.

Es statuirt somit das erwähnte Bundesgesetz ganz bedeutende polizeiliche Beschränkungen und Eingriffe namentlich bezüglich des beweglichen Eigenthums, indem es den Staat resp. die Kantone berechtigt und sogar verpflichtet, im Interesse des öffentlichen Wohles die Privatrechte Dritter in einer Weise zu verletzen, welche Privaten durchaus unerlaubt wäre und letztere unbedingt zum Schadenersatz verpflichten würde.

4. Allein wie Private nur für denjenigen Schaden einzustehen haben, welcher durch ihre rechtswidrigen Handlungen, d. h. ihr Verschulden herbeigeführt worden ist, so gilt dies im Wesentlichen auch für die vom Staate durch seine Behörden verübten Rechtsverletzungen. Nicht jeder Eingriff des Staates in bestehende Privatrechte gibt dem Inhaber derselben einen Anspruch auf Entschädigung, sondern es sind die Privaten verpflichtet, gewisse Schädigungen, die ihnen im Interesse des öffentlichen Wohles von der Staatsgewalt zugefügt werden, aus öffentlichen Gründen an sich selbst zu tragen. Dieser Fall ist allerdings dann nicht vorhanden, wenn der Staat Privaten, namentlich auf dem Expropriationswege, Rechte entzieht, welche zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses oder Interesses erforderlich sind. Anders verhält es sich dagegen, wenn durch Gesetz zur Abwendung erheblicher drohender Gefahren Eingriffe in erworbene Privatrechte als nothwendig angeordnet oder gestattet werden und zwar sogar dann, wenn der Eingriff in der Zerstörung von Vermögensstücken besteht. In diesen Fällen müssen die Schädigungen als ein gemeines Unglück von denjenigen

Personen getragen werden, welche von denselben getroffen werden, und erscheint ein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch nur insofern begründet, als das Gesetz, welches die Eingriffe vorschreibt oder gestattet, einen solchen ausdrücklich anerkennt.

5. Da nun, wie bereits oben angeführt, das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung gemein gefährlicher Viehseuchen erlassen worden ist, so kann wohl mit Grund nicht bezweifelt werden, dass dasselbe zu denjenigen Gesetzen, welche die Beseitigung oder Minderung bedeutender drohender Gefahren bezwecken, gezählt werden muss. Und in der That stellt sich denn auch das Gesetz auf den Standpunkt, dass eine privatrechtliche Pflicht des Staates zum Ersatze der aus der Vollziehung desselben entstehenden Schädigungen nicht bestehe, wenn es in Art. 17 ff. bestimmt:

„Art. 17. Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderm Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird. Für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 32 und 34) besteht jedoch keine Entschädigungspflicht.“

Art. 18. Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.

Art. 19. Die Bundeskasse ersetzt den Kantonen ihre diesfälligen Opfer zur Hälfte, wenn dieselben aus Massregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen geleistet wurden:

- a) Gesunde Thiere, deren Beseitigung polizeilich angeordnet wird, sind nach ihrem vollen Werth zu vergüten;
- b) an den Schaden für die durch Anordnung der Behörden beseitigten kranken Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger,

Geräthschaften und an die Kosten der nothwendigen Desinfektion der Stallungen werden $\frac{3}{4}$ vergütet.

Den Kantonen bleibt es überlassen, den vollen Betrag zu vergüten.

Für kranke Thiere, welche fielen oder getötet worden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, ist keine Vergütung zu leisten.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen der betreffende Vieheigenthümer den Nachweis leistet, dass es ihm in Folge der Verumständungen unmöglich war, vor dem Umstehen des kranken Thieres den Behörden die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Art. 20. An den Schaden, welchen Massregeln gegen die Lungenseuche bedingen, leistet der Bund einen Beitrag an die Kantone, wenn von denselben durch grössere Ausbreitung der Seuche oder besondere ausserordentliche Verhältnisse unverhältnissmässig grosse Opfer gefordert werden.

Art. 21. Wenn ein Kanton die in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder vom Bunde überdies angeordneten Massregeln nicht durchführt, so kann ihm der Bundesbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.“

Aus diesen Gesetzesstellen, beziehungsweise aus Art. 17 geht nämlich hervor, dass für eine Reihe der durch das Gesetz erlaubten Eingriffe in die Freiheit des Eigenthums und der Person keinerlei Ersatzpflicht besteht. Für die den betreffenden Viehbesitzern aus dem Verbote oder der Einschränkung der Veräusserungsbefugniss, der Absperrung von Ställen und Weiden erwachsenden Nachtheile gewährt ihnen das Gesetz unter keinem Titel einen Anspruch auf Entschädigung. Aber auch für das Töten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter u. s. w. spricht das Gesetz keine eigentliche Entschädigungspflicht aus, sondern es gewährt den Besitzern nur einen angemessenen Beitrag an den nachweisbaren Schaden. Und wie sehr der Gesetzgeber davon entfernt war, für diese letztern in Art. 17 aufgezählten Eingriffe in Privatrechte eine

civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze anzuerkennen, beweist die Botschaft des Bundesrathes, wo gesagt ist: „Da strenge Tilgungsmassregeln nicht durchführbar sind, wenn die von denselben betroffenen Vieheigenthümer durch sie erheblich geschädigt werden, so stellt das Gesetz den Grundsatz auf, wenn zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicherweise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet werde, so haben die Eigenthümer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.“

Also nicht das individuelle Interesse der betroffenen Viehbesitzer, sondern das öffentliche Interesse der gehörigen Durchführung des Gesetzes hat zur Aufnahme des Art. 17 resp. des darin enthaltenen Anspruchsrechtes der Viehbesitzer geführt und wie sehr dieses Interesse dabei massgebend war, zeigt insbesondere Art. 19, lemma 3, wonach für kranke Thiere, welche fielen oder getötet wurden, bevor der zuständigen Behörde von der Erkrankung Anzeige gemacht wurde, keine Vergütung zu leisten ist, die Unterlassung schneller Anzeige somit den Verlust jedes Anspruches zur Folge hat. Nicht der durch die Rechtsverletzung verursachte Schaden wollte ersetzt, sondern es sollten die Vieheigenthümer durch den Zuspruch eines an gemessenen Beitrages an ihren Schaden bei der wirksamen Durchführung des Gesetzes interessirt, zur beförderlichen Anzeige der Erkrankungen, Unterstützung der Tilgungsmittel u. s. w. aufgemuntert werden. Dieser Beitrag hat daher keine privatrechtliche Natur, sondern mehr den Charakter einer Prämie oder öffentlichen Unterstützung (Subvention oder „Tröstung“, wie in Basel der Beitrag gar nicht unrichtig genannt wird) und daraus folgt allerdings, dass die Bestimmung und Ausmessung derselben den Administrativbehörden zukommt, wie denn auch die vor und nach Einführung des mehrerwähnten Bundesgesetzes in den Kantonen erlassenen Normen diese Funktionen nirgends den Gerichten übertragen haben.

6. Zur Unterstützung dieser Ansicht kann noch angeführt werden:

a) Die diesfalls von den Kantonen zu bezahlenden Entschädigungen werden in Art. 19 ibidem als Opfer bezeichnet, eine Bezeichnung, die offenbar nicht passen würde und gewiss auch nicht aufgenommen worden wäre, wenn man der Ansicht gehuldigt hätte, dass ein privatrechtlicher Anspruch der Viehbesitzer begründet sei.

b) In der gleichen Gesetzesbestimmung wird der Bund verpflichtet, den Kantonen ihre Opfer zur Hälfte zu ersetzen, wenn dieselben aus Massregeln gegen die Rinderpest herrühren und die Entschädigung nach den dort näher bezeichneten Grundsätzen geleistet wurde. Auch hiedurch wird aber gewiss kein civilrechtlicher Anspruch der Kantone begründet, sondern es ist offenbar Sache des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, über Gewährung oder Entziehung dieses Beitrages zu entscheiden, und nun weist das Gesetz in keiner Weise darauf hin, dass dieser den Kantonen in Aussicht gestellte Bundesbeitrag und die von den Erstern den Viehbesitzern zu leistende Vergütung eine verschiedene rechtliche Natur haben.

c) Das Gesetz spricht von einem angemessenen Beitrag und nun unterliegt wohl keinem Zweifel, dass bei dessen Ausmessung nicht bloss die Grösse des Schadens, sondern auch andere mehr subjektive Momente, insbesondere das Verhalten des betreffenden Viehbesitzers zu den Vorschriften des Bundesgesetzes (schleunige Anzeige u. s. w.), sowie einerseits die Vermögensverhältnisse des Geschädigten und andererseits die für solche Zwecke den Kantonen zu Gebote stehenden Mittel (arg. Art. 19 ibidem) in Berücksichtigung gezogen werden dürfen und sollen. Offenbar kann dies aber am richtigsten durch die Administrativbehörden geschehen, welche zugleich mit der Vollziehung des Gesetzes, d. h. der Anordnung der in demselben vorgeschriebenen Massregeln betraut sind, indem die Berücksichtigung solcher Momente viel eher Sache der Administrativ- als der Gerichtsbehörden ist.

d) Das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 ist erlassen worden in Ausführung der dem Bunde durch Art. 59 der früheren resp. Art. 69 der gegenwärtigen Bundesverfassung eingeräumten Befugnisse und nun sind nach Art. 59 lemma 2 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Beschwerden über die Anwendung des in Art. 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes ausschliesslich der Erledigung des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten. In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift hat auch Jos. Schaffner s. Z. an das eidgenössische Departement rekurrirt und ist letzteres auf die Beschwerde eingetreten.

e) In Art. 40 der Vollziehungsverordnung zu dem Bundesgesetze über polizeiliche Massregeln ist den Kantonen aufgetragen, darauf Bedacht zu nehmen, die Mittel in Bereitschaft zu setzen, welche es ihnen ermöglichen, die in Art. 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten. Nach der bereits erwähnten Botschaft des Bundesrathes ist anzunehmen, dass damit die Bildung besonderer Fonds angestrebt werde, ein Umstand, welcher wieder darauf hinweist, dass eben hier nicht an privatrechtliche Pflicht der Kantone zur Entschädigung der Viehbesitzer, sondern an Opfer derselben gedacht worden sei, welche nach Massgabe der vorhandenen Mittel auszurichten seien.

7. Angesichts des vorstehend Gesagten kann der Einwendung, dass bei solchen Entschädigungsfragen der Fiskus betheiligt sei, und daher der Entscheid nicht den Administrativbehörden überlassen werden dürfe, kein Gewicht zuerkannt werden. Uebrigens sind auch die Administrativbehörden an die Gesetze gebunden und wird es in der Regel Mittel und Wege geben, um willkürliche Gesetzesverletzungen durch solche Behörden aufzuheben oder zu verhindern. Für Fälle der vorliegenden Art ist aber die Einwendung um so unbegründeter, als über den kantonalen Behörden noch als unparteiische Oberbehörde der Bundesrat steht, welcher die gehörige Vollziehung des mehrerwähnten Gesetzes zuü berwachen hat und an den Beschwerden wegen Nichthandhabung oder ungünstiger Ausführung jenes Gesetzes gerichtet werden können.

8. Da sonach die vorliegende Streitigkeit nicht als Civilprozesssache sich darstellt, so mangelt dem Bundesgericht die Kompetenz zu deren Beurtheilung und braucht auf die eventuelle Frage, ob der Streitgegenstand den Werth von 3000 Fr. erreiche, nicht eingetreten zu werden.

H. Namens der Rekurrentin stellte alsdann Hr. Fürsprech Ringier in Zofingen mit Eingabe vom 3. Dezember 1878 das Begehren, der Bundesrat wolle, in Aufhebung des Entscheides des eidg. Departements des Innern vom 23. August 1876, die Behörden von Baselstadt zur Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an die Beschwerdeführerin veranlassen; jedenfalls sei diese Entschädigungspflicht wenigstens grundsätzlich und in dem Sinne auszusprechen, dass die quantitative Ausmittlung an den kompetenten Richter gewiesen werde.

Mit Schlussnahme vom 24. Januar 1879 wies der Bundesrat den Rekurs als unbegründet ab und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Bundesrat ist kompetent, in Sachen zu urtheilen, soweit es sich dabei um eine Frage des öffentlichen Rechts handelt (Art. 59, Ziffer 8 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874) und es ist diese Kompetenz auch von keiner Seite bestritten worden.

2. Die Frage des öffentlichen Rechts, welche hier zum Entscheide kommt, ist die, ob in dem Falle, wenn Thiere, die ohnehin sicher dem Tode verfallen sind, auf Befehl der Behörden zur Bekämpfung einer Seuche abgeschlachtet werden, den Eigenthümern eine Entschädigung zugesprochen werden müsse.

Unter diesem Gesichtspunkte zieht der Artikel 17 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 selbst, immerhin unter Aufstellung des Prinzips der Entschädigung die Grenze, innerhalb welcher eine solche Entschädigung ausbezahlt werden soll. Dieselbe soll nämlich, so lautet der Artikel, angemessen sein dem Schaden, welcher den Besitzern nachweisbar zugefügt wird.

Nun kann aber dieser Schaden sich nur auf den durch die befohlenen Massregeln, nicht aber auch auf den durch die Krankheit selbst verursachten Nachtheil erstrecken.

3. Es frägt sich daher, ob die Abschlachtung von Pferden, welche von der Rotzkrankheit befallen sind, den Eigenthümern einen wirklichen Schaden bringt. Nach den thierärztlichen Gutachten endet diese Seuchenkrankheit unglücklicher Weise für alle davon ergriffenen Thiere mit dem Tod und das unverzügliche Abthun derselben ist das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. Die Besitzer erleiden daher durch diese amtliche Handlung keinen wirklichen Schaden, ausser dem, dass sie während längerer oder kürzerer Zeit von den Diensten der Pferde keinen Gebrauch machen können, ein Gebrauch, der übrigens nur mit den grössten Gefahren verbunden sein dürfte. In Betracht dessen scheinen die 50 Fr. „Vertröstung“ auf das Pferd, welche die Regierung von Basel-Stadt zugesprochen hat, in genügender Weise den durch das amtliche Abschlachten verursachten Schaden zu decken. Es ist im Uebrigen durchaus nicht bestritten, dass die 5 Pferde wirklich von Rotz befallen waren.

4. Die Behauptung der Beschwerde, die Regierung von Basel-Stadt habe implicite oder explicite das Abreissen und Wiederaufbauen der Stallungen des Schaffner angeordnet, stützt sich auf keine beweiskräftige Urkunde. Der einzige Befehl, dessen Erlass durch die Anordnung des Sanitätsdepartements vom 24. April 1878 die Regierung von Basel-Stadt zugibt, war auf sorgfältige Desinfektion der Stallungen gerichtet. Diese Verfügung, welche dem Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 entspricht, konnte nicht nothwendig die Folgen haben, welche Schaffner daraus gezogen haben will.

(Fortsetzung folgt.)